



## Freihandelsabkommen

Das Freihandelsabkommen Schweiz–EU ist seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar. Das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich führt die im Freihandelsabkommen Schweiz–EU festgelegten gegenseitigen Rechte und Pflichten auf bilateraler Ebene weiter. Die Bestimmungen des Freihandelsabkommens Schweiz–EU (einschliesslich Protokoll Nr. 2 über den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten) wurden somit in ein bilaterales Abkommen Schweiz-Vereinigtes Königreich übernommen. Dies bedeutet, dass die vor dem 1. Januar 2021 bestehende zolltarifrische Präferenzbehandlung im Verhältnis Schweiz-UK weitergeführt werden konnte. Sie umfasst die Zollfreiheit von Industrieprodukten (Ursprungserzeugnisse des HS Kapitel 25-97, mit Ausnahme einzelner Produkte der Zolltarifkapitel 35 und 38) sowie die Präferenzbehandlung von verarbeiteten und unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten.

Für das Protokoll 3 des Freihandelsabkommens (betr. Ursprungsregelungen) siehe Informationsnotiz «Präferenzielle Ursprungsregeln (Protokoll Nr. 3 Freihandelsabkommen Schweiz–EU)».

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/SECO, Aussenwirtschaftliche Fachdienste, Internationaler Warenverkehr

[info.afwa@seco.admin.ch](mailto:info.afwa@seco.admin.ch)

+41 58 469 6038

---



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**

### **Präferenzielle Ursprungsregeln (Protokoll Nr. 3 Freihandelsabkommen)**

Detaillierte Information finden Sie hier: [EZV - Zirkular Handelsabkommen Schweiz-Vereinigtes Königreich](#)

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

EFD/EZV, Sektion Freihandels- und Zollabkommen

[ralf.aeschbacher@ezv.admin.ch](mailto:ralf.aeschbacher@ezv.admin.ch)

+41 58 462 5328

---



## **Güterhandel mit Nordirland**

Das zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU abgeschlossene Protokoll zu Irland und Nordirland (NI-Protokoll) kommt zur Anwendung, solange keine andere Vereinbarung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich getroffen wird. Gemäss dem NI-Protokoll wird Nordirland weiterhin einen Teil der EU-Vorschriften einhalten müssen (insbes. im Zusammenhang mit dem Warenhandel). Der Zollkodex der Union wird für bestimmte nach Nordirland verbrachten Waren gelten. So müssen gemäss Artikel 5 des NI-Protokolls Waren, die aus einem anderen Teil des UK nach Nordirland transportiert werden und bei denen die Gefahr besteht, dass sie später in die EU verbracht werden, nach dem Zollkodex der Union (EU-Verordnung 952/2013) verzollt werden.

Gemäss dem NI-Protokoll ist Nordirland vollumfänglich Teil des UK-Zollgebiets. Es untersteht entsprechend auch dem Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.

Das NI-Protokoll finden Sie hier: [New Protocol on Ireland/Northern Ireland and Political Declaration.](#)

Für Detailfragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/SECO, Aussenwirtschaftliche Fachdienste, Internationaler Warenverkehr

[info.afwa@seco.admin.ch](mailto:info.afwa@seco.admin.ch)

+41 58 469 6038

---



## Zollerleichterungen und Zollsicherheit

Für schweizerische Unternehmen ergeben sich folgende Änderungen:

- Solange das Vereinigte Königreich und die EU keine Vereinbarung analog zum Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über Zollerleichterungen und Zollsicherheit<sup>1</sup> (ZESA) abschliessen, ist das Vereinigte Königreich nicht Teil des gemeinsamen Sicherheitsraums zwischen der Schweiz, Norwegen und der EU und gilt als Drittland.
- Transporte auf dem Land- und Luftweg aus der Schweiz ins Vereinigte Königreich müssen wie Sendungen in andere Drittstaaten unter Einhaltung der Bestimmungen im ZESA vor dem Grenzübertritt bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) im Voraus angemeldet werden. Allfällige Sicherheitskontrollen finden vor dem Verbringen der Waren in der Schweiz statt.
- Für Importe ins UK sind per 1.1.2022 sog. "safety and security declarations" nötig. Details können dem [Border Operating Model](#) (Ziffer 3.1.5) entnommen werden.
- Für Transporte auf dem Landweg aus dem Vereinigten Königreich in die Schweiz verlangt die EU wie bei Sendungen aus anderen Drittstaaten beim Eintritt in die EU eine Vorausanmeldung und wird allfällige Sicherheitskontrollen durchführen. Da sich die Waren anschliessend bereits im gemeinsamen Sicherheitsraum befinden, müssen bei der Einfuhr in die Schweiz keine weiteren Zollsicherheitsmassnahmen vollzogen werden.
- Transporte auf dem Luftweg aus dem Vereinigten Königreich in die Schweiz müssen wie Sendungen aus anderen Drittstaaten unter Einhaltung der Bestimmungen im ZESA vor dem Grenzübertritt bei der EZV im Voraus angemeldet werden. Allfällige Sicherheitskontrollen werden nach Ankunft der Waren in der Schweiz stattfinden. Hingegen entfallen weitere Sicherheitskontrollen, wenn diese Waren anschliessend von einem Flughafen in der Schweiz in die EU weiterspediert werden.
- Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben ein bilaterales Abkommen über die gegenseitige Anerkennung des AEO-Status abgeschlossen, welches am 1. September 2021 in Kraft getreten ist. Informationen zum AEO-Status finden Sie [hier](#).

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

EFD/EZV, Sektion Freihandels- und Zollabkommen

[stephan.mebold@ezv.admin.ch](mailto:stephan.mebold@ezv.admin.ch)

+41 58 462 6524

---

---

<sup>1</sup> [SR 0.631.242.05](#)



## **Amtshilfe / Zwischenstaatliche Rechtshilfe im Zollbereich**

Folgende Abkommen werden weiterhin in gleicher Weise im bilateralen Verhältnis zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich angewendet:

- das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU zur Bekämpfung von Betrug von 2004<sup>2</sup>;
- das Zusatzprotokoll zwischen der Schweiz und der EU betreffend die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich<sup>3</sup>;
- im Bereich der Rechtshilfe (für zollrechtliche Angelegenheiten): das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen<sup>4</sup> sowie das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen<sup>5</sup>.

Das bedeutet konkret, dass für die Verwaltung wie auch für Privatpersonen oder Unternehmen bei der Amts- und der zwischenstaatlichen Rechtshilfe keine Änderungen eingetreten sind.

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

EFD/EZV, Direktionsbereich Strafverfolgung, Strafsentscheide

[blaise.marclay@ezv.admin.ch](mailto:blaise.marclay@ezv.admin.ch)

+41 58 463 1542

EJPD/BJ, Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe

[christian.sager@bj.admin.ch](mailto:christian.sager@bj.admin.ch)

+41 58 462 4367

---

<sup>2</sup> [SR 0.351.926.81](#)

<sup>3</sup> [SR 0.632.401.02](#)

<sup>4</sup> [SR 0.351.1](#)

<sup>5</sup> [SR 0.351.12](#)



## Anerkennung von Konformitätsbewertungen

### Gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Aufgrund des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs, verlor das Abkommen Schweiz–EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA Schweiz-EU)<sup>6</sup> im bilateralen Handel zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich seine Gültigkeit. Seither konnte die Schweiz zwei MRAs mit dem Vereinigten Königreich abschliessen, die acht Sektoren der vom MRA Schweiz-EU erfassten Sektoren abdecken. Weitere Informationen dazu und insbesondere die erfassten Sektoren finden Sie unter diesem [Link](#).

Grundsätzlich müssen Exporte der Schweiz in das Vereinigte Königreich die [britischen Vorschriften](#) erfüllen. Exporte aus Grossbritannien in die Schweiz müssen die Schweizer Vorschriften erfüllen.

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/SECO, Aussenwirtschaftliche Fachdienste, Nichttarifäre Handelshemmnisse  
[thg@seco.admin.ch](mailto:thg@seco.admin.ch)

+41 58 464 07 60

### Einseitige Massnahme des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich anerkennt weiterhin die geltenden EU Anforderungen und Konformitätsbewertungen, einschliesslich des CE-Kennzeichens und umgekehrtes Epsilon-Zeichens in 21 Produktesektoren, die auf der [Webseite der britischen Regierung aufgeführt sind](#). Wurden Produkte in diesen Sektoren von einer Schweizer Konformitätsbewertungsstellen – die unter dem MRA Schweiz-EU anerkannt ist – geprüft, werden diese Produkte somit auch in Grossbritannien weiterhin anerkannt.

---

<sup>6</sup> [SR 0.946.526.81](#)



## Einseitige Massnahme der Schweiz

Um Verwerfungen beim Import von Waren aus dem Vereinigten Königreich nach Möglichkeit zu vermeiden, anerkennen die Schweizer Vollzugsbehörden als Nachweis die Prüfberichte und Konformitätsbewertungen von Stellen des Vereinigten Königreichs. Diese Massnahme findet auf 9 Produktesektoren Anwendung, in denen die technischen Vorschriften der Schweiz und der EU gemäss Artikel 1 Absatz 2 des MRA zwischen der Schweiz und der EU als gleichwertig erachtet werden. Zwecks Rechtssicherheit war und ist diese Massnahme befristet; sie wurde jedoch in unregelmässigen Abständen überprüft und verlängert. Um die Planbarkeit möglicher weiterer Verlängerungen und die Stabilität der Massnahme zu erhöhen, sind die Schweiz und das UK übereingekommen, darzulegen, zu welchen Zeitpunkten diese Massnahme künftig überprüft und gegebenenfalls verlängert werden wird.

Der Geltungsbereich dieser Behördenpraxis beschränkt sich ausschliesslich auf den Import von Produkten mit fehlender EU-Konformitätsbewertung aus dem UK in die Schweiz.

Die unten genannten Schweizer Behörden,

ERWÄGEND, dass (1.) die Prüf- oder Konformitätsbewertungsverfahren des Vereinigten Königreichs den schweizerischen Anforderungen entsprechen, (2.) dass die britischen Stellen über Qualifikationen verfügen, die denen der Schweiz gleichwertig sind, und (3.) dass das Vereinigte Königreich bestimmte Massnahmen zu Gunsten Schweizer Unternehmen ergriffen hat,

ANERKENNEN die von einer britischen Konformitätsbewertungsstelle erstellten Prüfberichte oder Konformitätsbescheinigungen, wenn die Stelle

- im Rahmen des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung zwischen der Schweiz und der EU (MRA; SR 0.946.526.81) am 31. Dezember 2020 anerkannt war,
- bis zu diesem Datum nach den folgenden Rechtsvorschriften tätig war, die als gleichwertig zu den schweizerischen Anforderungen gemäss Artikel 1 Absatz 2 MRA anerkannt wurden, und
- zum Zeitpunkt in dem der Prüfbericht oder die Konformitätsbescheinigung ausgestellt wurden akkreditiert war.

FOLGERN, dass bei wesentlichen Rechtsänderungen in diesen Sektoren in der Schweiz oder im UK die Massnahme im betroffenen Sektor voraussetzungslos aufgehoben wird,

ÜBERPRÜFEN die Massnahme jeweils zu den nachstehend aufgeführten Zeitpunkten (sog. Überprüfungszeitpunkt) ob sie weiterhin aufrechterhalten werden kann, weil zu diesen Zeitpunkten Rechtsänderung in der EU Auswirkungen auf das Schweizer und/oder das UK Recht haben können:

| ÜBERPRÜFUNGSZEITPUNKT | AUSLÖSER  | BETROFFENE SEKTOREN                     |
|-----------------------|---|---|
| 31. März 2026         | <ul style="list-style-type: none"> <li>- EU Artificial Intelligence Act</li> <li>- EU Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug</li> </ul> | Spielzeug, Produkte mit KI-Komponenten  |
| 31. März 2027         | <ul style="list-style-type: none"> <li>- EU Maschinenverordnung</li> </ul>  | Alle Sektoren, im Besonderen: Maschinen |



|  |   |  |
|--|---|--|
|  | - EU Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte |  |
|--|---|--|

BEHALTEN SICH VOR, die Massnahme auch zu anderen Zeitpunkten zu überprüfen, wenn sich Rechtsänderungen ergeben, welche die von dieser Massnahme erfassten Sektoren betreffen oder deren Umsetzung beeinflussen,

KÜNDIGEN die Aufhebung der Massnahme sowie den oder die betroffenen Sektor/en drei Monate vor deren Ende an.

### **Maschinen**

Wie in der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24), zuletzt geändert mit der Richtlinie 2009/127/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 29) *definiert*

*Zuständige Behörde in der Schweiz:*

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Produktesicherheit

*Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich:*

siehe Liste unten

### **Persönliche Schutzausrüstungen**

Wie in der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51) *definiert*.

*Zuständige Behörde in der Schweiz:*

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Produktesicherheit

*Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich:*

siehe Liste unten

### **Spielzeuge**

Wie in der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) Nr. 2018/725 der Kommission (ABl. L 122 vom 17.5.2018, S. 29) *definiert*.

*Zuständige Behörde in der Schweiz:*

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Fachbereich Marktzutritt

*Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich:*

siehe Liste unten

### **Gasverbrauchseinrichtungen**



*Wie in der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99) definiert.*

*Zuständige Behörde in der Schweiz:*

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Produktesicherheit

*Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich:*

siehe Liste unten

### **Druckbehälter und Druckgeräte**

*Wie in der Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45) und in der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164) definiert.*

*Zuständige Behörde in der Schweiz:*

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Produktesicherheit

*Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich:*

siehe Liste unten

### **Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemässen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen**

*Wie in der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemässen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309) definiert.*

*Zuständige Behörde in der Schweiz:*

Bundesamt für Energie, Abteilung Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und Wasserrecht

*Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich:*

siehe Liste unten



### **Land- und Forstwirtschaftliche Zugmaschinen**

Wie in der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1) *definiert*.

*Zuständige Behörde in der Schweiz:*

Bundesamt für Strassenwesen, Abteilung Strassenverkehr

*Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich:*

siehe Liste unten

### **Aufzüge**

Wie in der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251) *definiert*.

*Zuständige Behörde in der Schweiz:*

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Produktesicherheit

*Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich:*

siehe Liste unten

### **Seilbahnen**

Wie in der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1) *definiert*.

*Zuständige Behörde in der Schweiz:* Bundesamt für Verkehr, Rechtsabteilung

*Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich:*

siehe Liste unten.

### [Liste der Anerkannten Konformitätsbewertungsstellen mit Sitz im Vereinigten Königreich](#)

Das UK hat seine einseitige Massnahme in 21 Produktesektoren unbefristet verlängert, mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaftliche Zugmaschinen wo die Massnahme auch verlängert, aber bis 31 Dezember 2027 befristet worden ist. Die britischen Inverkehrbringensvorschriften haben sich in den vorstehenden 9 Sektoren seit dem 1. Januar 2021 nicht bzw. nicht abweichend vom Schweizer Recht geändert. Die Schweiz verlängert ihre Massnahme somit ebenfalls bis zum 31. März 2026. Produkte, die gemäss dieser Behördenpraxis in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, können die Kennzeichnung gemäss UK-Recht («UKCA») tragen, wenn sie den britischen Anforderungen entsprechen.

Die Bestimmungen des MRA Schweiz-EU für das Inverkehrbringen von Produkten aus der EU in die Schweiz bleiben unverändert.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/SECO, Aussenwirtschaftliche Fachdienste, Nichttarifäre Handelshemmnisse  
[thg@seco.admin.ch](mailto:thg@seco.admin.ch)

+41 58 464 07 60

---



## Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Das Agrarabkommen Schweiz–EU<sup>7</sup> ist seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar. Das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich führt so weit wie möglich die im Agrarabkommen Schweiz–EU bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten weiter.

Für die verschiedenen Bereiche (Anhänge) des Agrarabkommens hat das unterschiedliche Folgen:

### **Agrarabkommen Anhänge 1–3, 7–10, 12:**

In den Bereichen des Agrarabkommens zwischen der Schweiz und der EU, die nicht auf Rechtsharmonisierung oder auf Anerkennung der Gleichwertigkeit von Regeln zwischen der Schweiz und der EU basieren (Zollkontingente, Freihandel Käse, geografische Angaben, Wein und Spirituosen, Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse), konnten mit dem Vereinigten Königreich bilaterale Lösungen vereinbart werden, die sich am Agrarabkommen Schweiz–EU orientieren. In diesen Bereichen können grundsätzlich die Handelsbeziehungen wie vor dem 1. Januar 2021 fortgesetzt werden.

Für Anhang 9 des CH-EU Agrarabkommens betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau konnte ebenfalls eine zeitlich befristete Übergangslösung gefunden werden. Damit ist der reibungslose Handel von biologischen Produkten seit dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs bis Ende 2022 weiterhin möglich. Da das Vereinigte Königreich die Rechtsvorschriften der EU übernahm, erkennt es die entsprechenden Schweizer Vorschriften weiterhin als äquivalent an und die Schweiz anerkennt die Kontrollstellen des UK, die weiterhin nach den relevanten EU Bestimmungen kontrollieren und zertifizieren. Beide Länder sind bestrebt, eine langfristige Lösung in diesem Bereich zu finden.

Die für die Anhänge 1–3 des Agrarabkommens geltenden Ursprungsregeln verweisen auf das Protokoll Nr. 3 des Freihandelsabkommens (siehe Informationsnotiz «Präferenzielle Ursprungsregeln [Protokoll Nr. 3 Freihandelsabkommen Schweiz–EU]»).

### **Agrarabkommen Anhänge 4–6:**

Aufgrund der Rechtsharmonisierung oder Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften zwischen der Schweiz und der EU in diesen nichttarifären Bereichen konnte der Status quo ante bei diesen Anhängen (Pflanzenschutz, Futtermittel, Saatgut) nicht weitergeführt werden. Ein Import von Futtermitteln aus dem Vereinigten Königreich ist somit nur möglich, wenn die entsprechenden Bestimmungen der Schweiz eingehalten werden. Der Import beschränkt sich auf die in der Schweiz verkehrsfähigen Futtermittel. Gleiches gilt im Saatgutbereich. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäss Anhang 5 Teil B der Pflanzengesundheitsverordnung<sup>8</sup> unterliegen der Pflanzenschutzzeugnisspflicht, was eine Voranmeldung beim

---

<sup>7</sup> [SR 916.026.81](#)

<sup>8</sup> [SR 916.20](#)



Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst voraussetzt und eine phytosanitäre Kontrolle beim Eingang in die Schweiz bedingt. Für Einfuhrsendungen, die auf dem Landweg in die Schweiz gelangen, werden diese Kontrollen allerdings am Eintrittspunkt in den gemeinsamen phytosanitären Raum Schweiz–EU durchgeführt (z.B. in Frankreich, Belgien oder Holland je nach Route und Transportmittel, die verwendet werden), wie dies für Waren aus anderen Drittländern auch der Fall ist.

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/BLW, Fachbereich Handelsbeziehungen

[isabel.schuler@blw.admin.ch](mailto:isabel.schuler@blw.admin.ch)

+41 58 465 47 35

---



## Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft

Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU gehört das Vereinigte Königreich nicht mehr dem Veterinärraum Schweiz-EU an. Das Veterinärabkommen bzw. Anhang 11 zum Agrarabkommen<sup>9</sup> sind nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar und das Vereinigte Königreich hat den Status eines Drittstaates. Als «Drittstaat» gelten alle Länder ausser den Mitgliedstaaten der EU, Island und Norwegen. In diesem Fall ist die Einfuhr von Tieren und Produkten tierischer Herkunft in die Schweiz nur zu spezifischen Bedingungen möglich. Einfuhren sind den Importregeln der EU für Drittstaaten unterworfen. Die geltenden Vorschriften zum Import von Tieren und Tierprodukten sind auf der [Website des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen \(BLV\) verfügbar](#).

Exporteure sollten die vom Vereinigten Königreich für die Einfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Hochrisiko-Lebens- und Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs zur Verfügung gestellte [Wegleitung](#) konsultieren.

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

Infodesk BLV

[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)

+41 58 463 3033

---

<sup>9</sup> [SR 916.026.81](#)



## Öffentliches Beschaffungswesen

Basierend auf dem Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich werden die im bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens<sup>10</sup> bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten auf bilateraler Ebene weitergeführt. Grundsätzlich wurden die Bestimmungen des bestehenden bilateralen Abkommens Schweiz–EU bzw. des WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (in ein bilaterales Abkommen Schweiz-Vereinigtes Königreich übernommen).

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/SECO, Welthandel

[wto@seco.admin.ch](mailto:wto@seco.admin.ch)

+41 58 469 6011

---

---

<sup>10</sup> [SR 0.172.052.68](#)



## **Mobilität von Dienstleistungserbringern**

Das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) Schweiz-EU findet seit 1. Januar 2021 keine Anwendung mehr auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Um den gegenseitigen, erleichterten Marktzugang für Dienstleistungserbringer nach dem Wegfall des FZA sicherzustellen, haben die Schweiz und das Vereinigte Königreich das Abkommen über die Mobilität von Dienstleistungserbringern (Services Mobility Agreement, SMA) abgeschlossen. Das Abkommen wird seit 1. Januar 2021 vorläufig angewendet.

Das SMA regelt den gegenseitigen Zugang und befristeten Aufenthalt von Dienstleistungserbringern in der Schweiz und im Vereinigten Königreich. Die Schweiz führt das bislang praktizierte und in der Wirtschaft bekannte Meldeverfahren für Dienstleistungserbringer aus dem Vereinigten Königreich bis 90 Tage pro Jahr weiter. Auf Seiten des Vereinigten Königreichs erfolgt die Marktöffnung gegenüber der Schweiz durch sektorale Marktzugangsverpflichtungen für Entsandte von Schweizer Unternehmen und für selbstständige Dienstleistungserbringer aus der Schweiz (Auflistung der Sektoren ab Seite 2). Ausserdem gewährt das Vereinigte Königreich Schweizer Dienstleistungserbringern weitere Vorzugsbedingungen. Beispielsweise können nicht nur Dienstleistungserbringer mit Schweizer Staatsbürgerschaft, sondern auch solche mit dauerhaftem Wohnsitz in der Schweiz vom SMA profitieren. Weiter unterstehen Schweizer Dienstleistungserbringer keiner wirtschaftlichen Bedarfsprüfung für den Zugang in den verpflichteten Sektoren und sie müssen keinen Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache erbringen. Dienstleistungserbringer aus der Schweiz erhalten einen Zugang im Vereinigten Königreich für 12 Monate innerhalb einer Zeitperiode von 24 Monaten.

Mit diesen Bedingungen ermöglicht das SMA Schweizer Dienstleistungserbringern weiterhin einen weitgehenden Marktzugang im Vereinigten Königreich für vertragsbasierte Dienstleistungserbringungen durch natürliche Personen. Andererseits erlaubt es der Schweizer Wirtschaft, weiterhin kurzfristige Dienstleistungen von Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich zeitnah in Anspruch zu nehmen.

Der Marktzugang zum Vereinigten Königreich unter dem SMA beschränkt sich aktuell auf Personen mit Qualifikationen auf universitärem oder gleichwertigem Niveau. Das Vereinigte Königreich hat sich jedoch im Rahmen eines Briefwechsels verpflichtet, die Anerkennung von Schweizer Berufsbildungsabschlüssen neu zu beurteilen.

Das SMA ist zunächst befristet auf den 31.12.2022. Die Vertragsparteien können aber gemeinsam eine Verlängerung beschliessen.

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/SECO, Aussenwirtschaftliche Fachdienste, Dienstleistungen

[afdl@seco.admin.ch](mailto:afdl@seco.admin.ch)

+41 58 464 08 67



Marktzugang im Vereinigten Königreich für von Schweizer Unternehmen entsandte Dienstleistungserbringer und für selbstständige Dienstleistungserbringer aus der Schweiz (*kursiv*: Sektoren, welche für selbstständige Dienstleistungserbringer nicht offen sind):

- Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts;
- *Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern;*
- *Dienstleistungen von Steuerberatern;*
- Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten;
- Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen;
- Computer- und verwandte Dienstleistungen;
- Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung;
- *Werbedienstleistungen;*
- Dienstleistungen der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung;
- Managementberatung;
- mit der Managementberatung verwandte Leistungen;
- *technische Test- und Analysedienstleistungen;*
- *verwandte wissenschaftliche und technische Beratung;*
- Bergbau;
- *Wartung und Instandsetzung von Schiffen;*
- *Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen;*
- *Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Strassenverkehr;*
- *Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon;*
- *Wartung und Instandsetzung von Metallernzeugnissen, Maschinen (ausser Büromaschinen), Ausrüstungen (ausser Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern;*
- Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen;
- Telekommunikationsdienstleistungen;
- Postdienstleistungen und Dienstleistungen privater Kurier- und Expressdienste;
- *Baustellenerkundung;*
- *Umweltdienstleistungen;*
- *Versicherungsdienstleistungen und damit verwandte Beratungsdienstleistungen;*
- *sonstige Finanzberatungsdienstleistungen;*
- Beratungsdienstleistungen im Bereich Verkehr;
- *Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern;*
- *Dienstleistungen von Fremdenführern; und*
- Beratungsdienstleistungen im Bereich des verarbeitenden Gewerbes.